



Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen
Union Suisse des Comités d'Entraide Juive

Mitglied der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)
Membre de l'Organisation Suisse d'Aide aux Réfugiés (OSAR)

An das
Bundesamt für Migration BFM
Stabsbereich Recht
Sekretariat
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zürich, den 19. März 2010

**Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die
Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von
Nichteintretensentscheiden vom 16. Dezember 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden Stellung nehmen zu können. Sie finden die Stellungnahme im Anhang.

Bei den übrigen Änderungen, auf die der VSJF in seiner Stellungnahme nicht eingegangen ist, schliesst sich der VSJF der Stellungnahme des Centre Social Protestant CSP an, insbesondere die Art. 27, 36/37, 109/110 und der Vorschlag CSP zu Art. 107.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Gabrielle Rosenstein, Präsidentin

Beilage erwähnt



Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen
Union Suisse des Comités d'Entraide Juive

Mitglied der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)
Membre de l'Organisation Suisse d'Aide aux Réfugiés (OSAR)

Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden vom 16. Dezember 2009

Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF

Die Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe im Asylverfahren, welche als Ziel für die Änderungen angegeben wird, begrüssen wir grundsätzlich, da wir wissen, dass das oft sehr lange Warten auf den Entscheid für die Asylsuchenden eine grosse psychische Belastung ist.

Zusammenfassung der Änderungen

Der vorliegende Entwurf betrifft im Wesentlichen die Reduzierung der **Nichteintretensgründe**, die Kürzung der **Beschwerdefrist** von 30 auf 15 Tage (Art. 108, Abs. 1) und die Beitragsleistung des Bundes an eine neu einzurichtende **Verfahrens- und Chancenberatung** für Asylsuchende **anstelle der Hilfswerksvertretung** (Art. 17, 94 und 30).

Der VSJF begrüsst den weitgehenden Ersatz des Nichteintretensverfahrens durch ein materielles Verfahren und dessen Reduzierung auf sichere Drittlandgesuche bzw. Dublin-Fälle.

Zu den weiteren **wesentlichen** Änderungen nimmt der VSJF wie folgt Stellung.

Wir lehnen eine Kürzung der Beschwerdefrist ab.

Die Kürzung der Beschwerdefrist von 30 auf 15 Tage ist für den VSJF nicht akzeptabel (Art. 108, Abs. 1).

Diese Kürzung, begründet mit dem Ziel, das Verfahren zu beschleunigen, geschieht im vorliegenden Entwurf ausschliesslich auf Kosten der Asylsuchenden. Die Länge der Entscheidungsdauer ist jedoch in keiner Weise mit Beschwerdefristen zu erklären. Die gekürzte Beschwerdefrist würde die Asylsuchenden in ganz unangemessener Weise schmerzlich treffen. Sie würde sie, die der Landessprache und Landesverhältnisse nicht kundig und deshalb weitgehend auf Rechtshilfe angewiesen sind, unter zusätzlichen grossen Druck setzen. Sodann würde der Arbeitsdruck auf die Rechtsbeistände und Rechtsberatungen massiv erhöht werden und damit die Qualität der Beschwerden negativ beeinflussen.

Die gekürzte Beschwerdefrist schwächt den Rechtsschutz der Asylsuchenden massiv; sie widerspricht dem verbrieften Recht auf ein gerechtes Verfahren. Die Kürzung der



Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen
Union Suisse des Comités d'Entraide Juive

Mitglied der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)
Membre de l'Organisation Suisse d'Aide aux Réfugiés (OSAR)

Beschwerdefrist steht ganz allgemein in Widerspruch mit dem Anliegen, den Rechtsschutz der Asylsuchenden zu verbessern. Deshalb lehnen wir eine Kürzung der Beschwerdefrist ab.

Verfahrens- und Chancenberatung anstelle der Hilfswerksvertretung

(Art. 17, Art. 94, Art. 29 und 30)

Die neu einzuführende Verfahrens- und Chancenberatung für Asylsuchende wird vom BFM als flankierende Massnahme für die Kompensation der gekürzten Beschwerdefrist bezeichnet. Es sollten damit unnötige Beschwerden verhindert werden. Allerdings bezweifeln wir, ob eine Empfehlung, keine Beschwerde zu machen, Asylsuchende, wenn sie von ihren Fluchtgründen überzeugt sind, davon abhält.

Über die Umsetzung und Ausgestaltung der Verfahrens- und Chancenberatung liegen wenige Angaben vor. Mit der Verfahrens- und Chancenberatung, wie sie im vorliegenden Gesetzesvorschlag präsentiert wird, ist eine über das Allgemeine hinausgehende Beratung nicht denkbar, da ohne eingehende Abklärungen des Einzelfalls nur allgemeine Mitteilungen an Asylsuchende möglich sind. Die vorgesehene Finanzierung - kostenneutral - anstelle derjenigen für die Hilfswerksvertretung (Fr. 305.- pro Befragung), erlaubt keine sachgemässe Rechtsberatung für alle Asylsuchende. Der VSJF ist der Meinung, dass die im vorliegenden Revisionsentwurf präsentierte Verfahrens- und Chancenberatung nicht geeignet ist, eine Verbesserung des Rechtsschutzes für Asylsuchende zu bewirken.

Der VSJF lehnt den unausgereiften Vorschlag für eine Verfahrens- und Chancenberatung ab und fordert, dass eine überzeugende Lösung für die Sicherung des Rechtsschutzes gesucht wird. Eine Stärkung der bestehenden Rechtsberatungsstrukturen würden wir begrüßen.



Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen
Union Suisse des Comités d'Entraide Juive

Mitglied der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)
Membre de l'Organisation Suisse d'Aide aux Réfugiés (OSAR)

Die Hilfswerksvertretung (Art. 29 und 30)

Wir lehnen die Streichung der Hilfswerksvertretung aufgrund der vorangehenden wie auch der folgenden Überlegungen ab.

Die Streichung der Hilfswerksvertretung wird mit der Errichtung einer Verfahrens- und Chancenberatung begründet. Die Funktionsweise dieser zwei Instrumente ist miteinander nicht vergleichbar; sie sind nicht austauschbar. Der Wegfall der Hilfswerksvertretung als Qualitätsgarant würde weitgehende Konsequenzen für das Asylverfahren haben. Den HWV ist zu verdanken, dass die Qualität der Anhörungen den heutigen hohen Stand erreicht hat. Aus unserer jahrelangen Erfahrung bei den Anhörungen ist uns das Konfliktpotential bekannt. Das kulturelle und sprachliche Gefälle und die Anspannung können zu Missverständnissen führen und sind für die SachbearbeiterInnen jedes Mal eine Herausforderung. In diesem Umfeld sind die Präsenz und die Wirkung der HilfswerksvertreterInnen äusserst wertvoll. Ohne ihre Präsenz können Verfahrensprobleme nur noch im Nachhinein festgestellt und u. a. auf dem Beschwerdeweg gelöst werden, was wiederum zu Mehraufwand und Verzögerungen führen und dem erklärten Ziel, das Verfahren zu beschleunigen, zuwiderlaufen würde.

Um die Qualität des Asylverfahrens zu sichern, erachten wir die Beibehaltung der Hilfswerksvertretung oder die Einführung eines vergleichbaren Beobachterinstruments als unverzichtbar.

19. März 2010